

Gesundheitsamt Dortmund	Rotaviren	Stand: 23.09.08
------------------------------------	------------------	------------------------

Erreger	Viren (Rotaviren)
Krankheitsursache	Rotaviren werden fäkal-oral durch Schmierinfektion entweder direkt über Kontakt zu einem Erkrankten oder indirekt über kontaminierte Lebensmittel und Wasser aber auch aerogen über Tröpfcheninfektion übertragen. Das Virus ist sehr leicht übertragbar.
Zeitspanne Ansteckung bis Erkrankungsbeginn	Die Inkubationszeit beträgt 1-3 Tage.
Krankheitsverlauf	Die Erkrankung beginnt mit wässrigen Durchfällen und Erbrechen. Im Stuhl oft Schleimbeimengungen. Fieber und Bauchschmerzen können auftreten. In mehr als der Hälfte der Fälle auch Zeichen eines Atemwegsinfektes.
Krankheitsdauer	Die Symptome bestehen in der Regel 2 bis 6 Tage
Behandlung	Eine spezifische Therapie existiert nicht. Wichtig sind Ersatz von Flüssigkeit und Elektrolyten. In schweren Fällen ist eine Krankenhausbehandlung nötig.
Meldepflicht	Nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist der direkte Nachweis von Rotaviren aus dem Stuhl meldepflichtig, sofern der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2. IfSG sind Krankheitsverdacht und Erkrankung meldepflichtig, wenn die erkrankte Person eine Tätigkeit im Sinne des § 42 ausübt oder wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist. Bei auftreten einer Rotavirus-Erkrankung ist nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz umgehend das Gesundheitsamt zu informieren und es sind personen- und krankheitsbezogene Angaben zu machen.
Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	Nach § 34 Abs.1 Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder unter 6 Jahren die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen. Eine ärztliche Bescheinigung muss nicht vorgelegt werden.
Arbeiten in Lebensmittelbetrieben	Erkrankte Personen dürfen nicht in Lebensmittelberufen (definiert in § 42 IfSG) tätig sein. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sollte frühestens 2 Tage nach dem Abklingen der klinischen Symptome erfolgen. In den folgenden 4 bis 6 Wochen ist die Händehygiene am Arbeitsplatz besonders sorgfältig zu beachten. Bei Wiederauftreten der Symptomatik wird eine erneute Freistellung erforderlich.
Schutzmaßnahmen / Hygienemaßnahmen	Gründliches Händewaschen nach jedem Toilettengang und vor jeder Speisenzubereitung
Kontaktpersonen	Personen, die eventuell Kontakt mit dem Stuhl eines Erkrankten

	<p>hatten, sollten sich für die Dauer der Inkubationszeit die Hände nach jedem Toilettengang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten gründlich waschen, die Hände mit Einmal-Papierhandtüchern abtrocknen und abschließend mit einem wirksamen Händedesinfektionsmittel desinfizieren.</p>
Vorbeugende Maßnahmen	<p>Die Übertragung der Rotaviren kann wirksam durch Vermeiden von fäkal-oralen Schmierinfektionen durch persönliche Hygiene, insbesondere Händehygiene verhütet werden. Enge Kontaktpersonen wie Familienmitglieder sollten sich für die Dauer der Inkubationszeit die Hände nach jedem Toilettengang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten gründlich waschen, mit Einmalpapierhandtüchern abtrocknen und anschließend mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren. Beim Wechseln von Windeln sind Einmalhandschuhe zu tragen.</p>